

Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Mittweida – Zugangsprüfungsordnung

Vom 1. Dezember 2010

Auf Grund von § 17 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Zugangsprüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Prüfungskommission und Prüfer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Aufbau der Zugangsprüfung
- § 6 Mündlicher Prüfungsteil
- § 7 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 8 Ergebnis der Zugangsprüfung
- § 9 Zeugnis, Bescheid über das Nichtbestehen der Zugangsprüfung
- § 10 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 11 Rücktritt, Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung

Durch Bestehen der Zugangsprüfung erhalten Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 Abs. 2 SächsHSG die Berechtigung zum Studium an der HSMW. Die Studienberechtigung gilt nur für den Studiengang oder die Studiengänge, für den oder für die die Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 2 Prüfungskommission und Prüfer

- (1) Für die Zugangsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie setzt sich aus je Vertreter
 - 1. jeder Fakultät der HSMW,
 - 2. des Bereiches Sprachen des Kompetenzzentrums Mittweida,

3. des ITWM und
4. der Studentenschaft

zusammen. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 müssen hauptberuflich in der Lehre tätig sein, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 muss Student der HSMW sein. Der Dezernent Studienangelegenheiten der HSMW oder ein von ihm bestellter Vertreter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Prüfungskommission kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen.

- (2) Die Bestellung der in den Fakultäten tätigen Mitglieder erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates. Das Mitglied aus dem Bereich Sprachen des Kompetenzzentrums Mittweida wird durch Beschluss des Rektorates bestellt. Der Vertreter der Studentenschaft wird durch den Studentenrat bestimmt. Die Mitglieder mit Stimmrecht bestimmen aus ihren Reihen den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (3) Die Prüfungskommission legt die Termine für die Prüfungsleistungen fest, bestellt die Prüfer für alle Prüfungsleistungen und stellt das Prüfungsergebnis fest. Entscheidungen der Prüfungskommission auf der Grundlage dieser Ordnung sind zu begründen und im Falle einer belastenden Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche gegen Bescheide der Prüfungskommission entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Für jede Prüfungsleistung werden zwei Prüfer bestellt. Zum Prüfer können solche Mitglieder und Angehörige der HSMW oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Es kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Weiterhin können Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Gymnasiallehrer zu Prüfern bestellt werden.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission und die bestellten Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfungskommission strebt eine Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen innerhalb der Hochschule an und wirkt bei einer Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen zwischen den Hochschulen im Geltungsbereich des SächsHSG mit.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zugangsprüfung werden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Studienbewerber zugelassen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und nicht die erforderliche Qualifikation für den gewünschten Studiengang nachweisen können. Als Berufsausbildung gelten insbesondere:
 1. die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG),
 2. der Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,

3. der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung,
 4. der Abschluss einer Berufsausbildung mit einem Facharbeiterbrief der DDR,
 5. in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte gleichstehende ausländische Abschlüsse,
 6. der Abschluss des 4. Semesters eines Studiengangs, den die Akademie für multimediale Ausbildung und Kommunikation an der Hochschule Mittweida in Kooperation mit der HSMW anbietet.
- (2) Studienbewerber, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des SächsHSG eine Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 Satz 4 SächsHSG endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist vom Studienbewerber im Dezernat Studienangelegenheiten der HSMW bis zum 30. April, 30. Juni oder 30. November schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Nachweis über den Abschluss einer Berufsausbildung,
 2. die Erklärung des Studienbewerbers darüber, dass er an einer Hochschule im Geltungsbereich des SächsHSG eine Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 Satz 4 SächsHSG noch nicht endgültig nicht bestanden hat,
 3. den Antrag auf Immatrikulation mit dem von der Hochschule vorgesehenen Formular einschließlich der diesem Antrag beizufügenden Unterlagen mit Ausnahme des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5 Aufbau der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung setzt sich aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil zusammen. Der mündliche Teil besteht aus einer und der schriftliche Teil aus vier Prüfungsleistungen.
- (2) Zum schriftlichen Prüfungsteil werden nur Studienbewerber zugelassen, die den mündlichen Prüfungsteil bestanden haben.
- (3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 Mündlicher Prüfungsteil

- (1) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 bis 45 Minuten Dauer. In diesem soll festgestellt werden, ob der Studienbewerber über das für ein Studium an der HSMW im gewählten Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügt. Bewertet werden mündliche Ausdruck des Studienbewerbers sowie dessen Fähigkeit, auf die gestellten Fragen zu reagieren.

- (2) Der mündliche Prüfungsteil wird nicht benotet. Kommen die Prüfer zum Ergebnis, dass der Studienbewerber über das für den Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügt, so wird der mündliche Prüfungsteil mit „bestanden“ bewertet, andernfalls mit „nicht bestanden“. Bewertet ein Prüfer dem mündlichen Prüfungsteil mit „bestanden“ und der andere Prüfer mit „nicht bestanden“, so gilt der mündliche Prüfungsteil als bestanden. Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs ist dem Kandidaten durch die Prüfer im Anschluss an das Prüfungsgespräch mitzuteilen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Schriftlicher Prüfungsteil

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Studienbewerber nachweisen, dass er den Abiturkenntnissen äquivalente Grundkenntnisse im betreffenden Fach besitzt. Je eine schriftliche Prüfungsleistung wird in folgenden Fächern erbracht, wobei sich die Prüfungsaufgaben je nach Studiengang unterscheiden können :
 1. Deutsche Sprache,
 2. Fremdsprache,
 3. Mathematik,
 4. studiengangbezogene Prüfungsleistung.

Die studiengangbezogene Prüfungsleistung erfolgt bei Wahl eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studienganges im Fach Physik, bei Wahl eines Studienganges der Fakultät Soziale Arbeit im Fach Soziale Arbeit, bei Wahl eines Studienganges der Fakultät Medien im Fach Medienkunde und bei Wahl eines anderen Studienganges im Fach Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung/ Wirtschaft.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsleistung hat eine Dauer von 120 Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht durchgeführt. Es dürfen nur die von der Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmittel eingesetzt werden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist dem Studienbewerber mit dem Prüfungstermin bekannt zugeben.
- (3) Jede schriftliche Prüfungsleistung wird von den Prüfern mit einer der folgenden Punktzahlen bewertet:

- | | |
|-------------------|--|
| 15 bis 13 Punkte: | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung, |
| 12 bis 10 Punkte: | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, |
| 9 bis 7 Punkte: | eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung, |
| 6 bis 4 Punkte. | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 3 bis 0 Punkte. | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung. |

Aus den Benotungen der beiden Prüfer wird der Durchschnitt ermittelt und auf volle Punkte aufgerundet. Eine Schriftliche Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4 Punkten bewertet wurde.

§ 8 Ergebnis der Zugangsprüfung

- (1) Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen ermittelt die Prüfungskommission das arithmetische Mittel und rundet dieses auf eine Dezimalstelle, dabei wird ab einer Dezimale von 5 aufgerundet. Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn in jeder schriftlichen Prüfungsleistung mindestens 4 Punkte erreicht wurden. Sie ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nicht bestanden wurde.
- (2) Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung ist im Zulassungsverfahren für den jeweiligen Studiengang der Abiturnote gleichgestellt.

§ 9 Zeugnis, Bescheid über das Nichtbestehen der Zugangsprüfung

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Prüfungskommission dem Studienbewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von Prüfungsteilen

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Studienbewerbers können Abschlüsse, die an der Volkshochschule oder an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht wurden, als schriftliche Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie in den Anforderungen gleichwertig sind. Die Nachweise sind in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Die Anrechnung wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (2) Auf Antrag können eine an einer deutschen Hochschule abgelegte Hochschulzugangsprüfung oder Teilleistungen einer solchen Hochschulzugangsprüfung anerkannt werden, wenn deren Anforderungen zu denen der Zugangsprüfung an der HSMW gleichwertig sind.
- (3) Wenn zwischen dem gewählten Studiengang und dem Profil des bisher ausgeübten Berufs besonders enge Übereinstimmungen bestehen können auf Antrag des Studienbewerbers im Beruf erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 4 angerechnet werden.
- (4) Die Entscheidung über die Anrechnung oder die Ablehnung seines Antrages soll dem Kandidaten einen Monat vor dem ersten Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 11 Rücktritt, Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

- (1) Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung ist möglich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären und muss der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor der Prüfung zugehen.

- (2) Versäumt der Kandidat ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder tritt er unmittelbar vor oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit 0 Punkten bewertet.
- (3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt (Nachprüfung). Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit „nicht bestanden“ oder mit 0 Punkten bewertet werden. Die Prüfungskommission kann den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 13 Wiederholung

- (1) Wurde die Zugangsprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Hat der Studienbewerber in einer schriftlichen Prüfungsleistung mindestens 4 Punkte erzielt, so wird diese Prüfungsleistung in der Wiederholungsprüfung angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll frühestens nach sechs Wochen abgelegt werden, sie muss spätestens im Rahmen der Zugangsprüfung des nächsten Kalenderjahres abgelegt werden. Bei Überschreitung dieser Frist gilt die Zugangsprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dass die Fristüberschreitung vom Studienbewerber nicht zu vertreten ist.
- (3) Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Prüfungskommission erteilt dem Studienbewerber einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen nach Abs. 2 und 3 und versieht diesen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Prüfungsleistung und die Zugangsprüfung für "nicht bestanden" erklären. Die Prüfungskommission erteilt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidat auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Protokoll des Prüfungsgespräches gewährt.

§ 16 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vom 15. Juli 1999 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 24. November 2010 und dem am 24. November 2010 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 1. Dezember 2010

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Lothar Otto